

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
8.

9.) Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig,
die Ablösung der Dienste und Frohnen betreffend,
vom 24ten Februar 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Wohlgeborner, Weise, Hochgelahrter, Räthe, liebe getreue. Zur Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Frohnen, wollen Wir nicht allein die Befähigung der, über die Aufhebung der zeitlichen Frohn- und Dienstverhältnisse, zwischen Gutsherrn und Untertanen geschlossenen Verträge, wegen Unstres darunter verlickenden lehnsherrlichen Interesse, nicht aufhalten oder behindern lassen, sondern es soll auch ein Widerspruchsrecht der Mitbesitzten, der Fideicommiss- oder Wiederkaufs- Interessenten und der Realgläubiger dagegen nur in soweit anerkannt und in Obacht genommen werden, daß durch das von dem dienstberechtigten Gute für die aufzuhebenden Dienste und Frohnen zu empfangende Aequivalent und die demselben anzuweisende Bestimmung, die unveränderte Erhaltung des vorherigen Gutswerths vollständig zu sichern sei. Auch soll im Falle der in Frage stehenden Ablösung solcher Dienste, welche ganze Gemeinden, oder ganze Klassen ihrer Mitglieder in gleicher Art und auf gleiche Weise zu leisten haben, bei desfalls unter ihnen entstehenden